

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN.

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC.

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

87. Urtheil vom 11. November 1876 in Sachen
Boschard.

A. Am 12. März d. J. reichte alt Stadtschreiber A. Boschard von Zug dem dortigen Cassationsgerichte ein Cassations- und Revisionsgesuch gegen das unterm 10. Mai 1869 über ihn erlassene Strafurtheil ein. Dasselbe wurde der Regierung von Zug zur Bernehmlassung resp. Bestellung eines Staatsanwaltes ad hoc übermacht, worauf dieselbe an Stelle des schon im frühern Strafprozesse als Präsidenten der Stadtgemeinde Zug, Damnikfatin, in Ausstand getretenen Staatsanwalt Schwerzmann den Fürsprecher Schiffmann-Hotz zum außerordentlichen Staatsanwalt ernannte. Gegen diese Wahl erhob A. Boschard Protest, da Schiffmann mit ihm verfeindet sei, allein der Regierungsrath schritt über seine Refusation zur Tagesordnung.

B. Hierüber beschwerte sich A. Boschard beim Bundesgerichte und stellte das Begehren, es sei die Zuger Regierung anzuhalten, dem refusirten Fürsprecher Schiffmann das Mandat als Staatsanwalt ad hoc nach Mitgabe des §. 2 der zugerischen Civilprozessordnung und Art. 4 der Bundesverfassung zu entziehen und dasselbe einem unbefangenen Anwalte zu über-

tragen. Zur Begründung dieses Begehrens führte Rekurrent an: Als Ausstandsgründe für gerichtliche Funktionäre stelle der § 2 der zugerischen Zivilprozessordnung folgende auf:

- a. ein unmittelbares persönliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreites;
- b. die Betheiligung als Beistand oder Rathgeber in zusammenhängenden Prozessen;
- c. Feindschaftsverhältniß und
- d. befangenes und partheiliches Benehmen.

Nun sei zwar wahr, daß die Ausstellungsgründe zunächst nur für Gerichtspersonen gelten; allein nach konstanter Praxis habe sich auch der Staatsanwalt darnach zu richten und daß er sich darnach richte, davon zeuge der Ausstand des ordentlichen Staatsanwaltes Schwerzmann. Indem also die Regierung sich weigere, den mit ihm, Rekurrenten, in offener Feindschaft stehenden Fürsprech Schiffmann zu ersetzen, unterwerfe sie ihn einer ausnahmsweisen Behandlung und verlege dadurch den Art. 4 der Bundesverfassung.

C. Die Regierung von Zug bestritt in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes, indem Rekurrent vorerst an den zugerischen Großen Rath gelangen müsse. In materieller Hinsicht erwiederte dieselbe auf die Beschwerde: Das zur Zeit über die Staatsanwaltschaft einzig bestehende Gesetz seien die organischen Bestimmungen für den Staatsanwalt vom 3. April 1848, welche in Art. 7 vorschreiben: „In Fällen, wo der Staatsanwalt wegen Verwandtschaft, längerer Krankheit, oder andauernder Abwesenheit verhindert sei, seine Funktionen auszuüben, wird der Regierungsrath einen Stellvertreter bezeichnen.“ Der Art. 2 der Civ. P. O. beziehe sich lediglich auf Civilfälle und auf Gerichtspersonen und es sei unrichtig, daß derselbe bis jetzt analog auch für die Staatsanwaltschaft angewendet worden sei. In dem frühern Strafprozeß habe Staatsanwalt Schwerzmann als Stadtpräsident von Zug seinen Ausstand verlangt. Diesem Gesuche sei entsprochen und Herr Fürsprech Eberle in Einsiedeln als außerordentlicher Staatsanwalt ernannt worden. Letzterer habe nun aber seine Praxis

im Kanton Zug aufgegeben und daher gegenwärtig nicht mehr zu jener Funktion berufen werden können. Von einer ausnahmsweisen Behandlung des Rekurrenten sei daher keine Rede, indem weder ein Refusationsrecht gegen einen Staatsanwalt bestehe, noch viel weniger es angezeigt erscheine, sich von der Prozeßgegenpartei bezüglich der Bestellung des Anwaltes Vorschriften machen zu lassen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einrede des Recursbeklagten, daß N. Bosphard mit seiner Beschwerde vorerst an den zugerischen Großen Rath zu gelangen habe und erst, wenn er von dieser Behörde abgewiesen werde, an das Bundesgericht recurriren könne, ist, da ein durch die Bundesverfassung sanktionirtes Prinzip in Frage liegt, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes unbegründet.

2. Dagegen muß in materieller Hinsicht anerkannt werden, daß zur Zeit im Kanton Zug eine gesetzliche Bestimmung, welche dem Angeklagten ein Refusationsrecht gegen den Staatsanwalt wegen Feindschaft einräumen würde, nicht besteht und ebensowenig der Beweis dafür geleistet ist, daß der Art. 2 der Zivilprozessordnung gemäß konstanter Praxis auch auf die Staatsanwaltschaft Anwendung gefunden habe. Denn damit, daß der ordentliche Staatsanwalt Schwerzmann, als Präsident der als Privat-Klägerin auftretenden Stadtgemeinde Zug, seiner Zeit auf sein Gesuch in dem gegen den Rekurrenten geführten Strafprozeß von seinen amtlichen Funktionen entbunden worden ist, kann jener Beweis offenbar nicht erbracht werden und weitere Thatsachen hat Rekurrent nicht angeführt. Es kann daher darin, daß jenes Gesetz mit Bezug auf das Refusationsgesuch des Beschwerdeführers vom zugerischen Regierungsrathe nicht zur Anwendung gebracht worden ist, eine ungleiche oder ausnahmsweise Behandlung des Erstern nicht gefunden werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.